
Merkblatt

Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig?

Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe

Bern 2019 / aktualisiert, November 2024

Das vorliegende Papier gilt nur für den Anwendungsbereich des ZUG. Es gilt nicht für folgende Personengruppen: rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit verstrichener Ausreisefrist und Personen des Asylbereichs, die unter den Sozialhilfestopp fallen oder für Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe (Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung).

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	3
3.	Der Unterstützungswohnsitz Erwachsener	4
4.	Aufenthalt in Institutionen und behördliche Unterbringung in Familienpflege..	5
5.	Spezielsituationen	7
5.1.	Aufenthalt zu einem Sonderzweck	7
5.2.	Hotelplatzierungen	8
5.3.	Unterstützungswohnsitz von ausländischen Drittstaatenangehörigen	8
5.4.	Jenische und Sinti	9
5.5.	Campingplatz	9
6.	Beendigung des Unterstützungswohnsitzes	9
7.	Unterstützung von Erwachsenen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz	10
8.	Der Unterstützungswohnsitz des Kindes	12
8.1.	Der Unterstützungswohnsitz des Kindes - Grundsatz	12
8.2.	Vorübergehendes oder dauerhaftes Getrenntleben von den Eltern	12
8.3.	Auswirkungen auf die Fallführung	13
8.4.	Perpetuierter Wohnsitz nach Eintritt der Volljährigkeit	13
9.	Wohnsitz ist nicht gleich Wohnsitz – ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz	14
10.	Exkurs: IVSE	15
Anhang I	17	17
Fragenkatalog zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit		17
Anhang II	19	19
Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für Personen ohne oder ohne feststehenden Unterstützungswohnsitz		19
Anhang III	24	24
Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer		24

1. Einleitung

Bevor das Sozialhilfeorgan, bei welchem um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ersucht wird, auf das Gesuch eintritt und dieses inhaltlich behandelt, muss es seine Zuständigkeit von Amtes wegen prüfen.

Das vorliegende Papier konzentriert sich auf die Fragestellung der örtlichen Zuständigkeit im interkantonalen Bereich und will die Sozialhilfeorgane im Sinne eines Leitfadens dabei unterstützen, diese zu bestimmen.

Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wird im interkantonalen Bereich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) geregelt. Sie knüpft grundsätzlich an den Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person an (Art. 12 Abs. 1 ZUG, Art. 20 Abs. 1 ZUG). In bestimmten Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem Aufenthaltsort (Art. 12 Abs. 2 ZUG, Art. 13 ZUG, Art. 20 Abs. 2 ZUG, Art. 21 Abs. 1 ZUG). Minderjährige verfügen im Gegensatz zu Erwachsenen immer über einen Unterstützungswohnsitz. Dieser ist in Art. 7 ZUG geregelt.

Der Unterstützungswohnsitz einer Person befindet sich immer in einer Gemeinde, weshalb nachfolgend trotz interkantonalen Fragestellungen auch von Gemeinde und Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde gesprochen wird. Je nach kantonalem Recht werden Sozialhilfeleistungen durch kantonale, regionale oder kommunale Stellen entschieden und ausgerichtet. Sie werden nachfolgend als Sozialhilfeorgane bezeichnet. Der Begriff umfasst sämtliche mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen.

Vom Unterstützungswohnsitz zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB. Die beiden Wohnsitzbegriffe werden im vorliegenden Papier einander vergleichend gegenübergestellt¹. Die Finanzierungszuständigkeit ist innerkantonal nach kantonalem Recht zu beurteilen.

2. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bildet des Öfteren Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den Sozialhilfeorganen. Es ist deshalb besonders wichtig, dass das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan den Sachverhalt zur örtlichen Zuständigkeit vollständig abklärt. Es kann sich nicht darauf beschränken, aufgrund einer unklaren Wohn- und Lebenssituation die örtliche Zuständigkeit zu verneinen und die betroffene Person an eine andere Gemeinde, z.B. die frühere Wohngemeinde, zu verweisen.

¹ Vgl. Kapitel 9.

Es muss die betroffene Person eingehend zu ihren Wohnverhältnissen und aktuellen Lebensumständen befragen, z.B.²:

- Wo übernachten Sie aktuell und seit wann?
- Wo halten Sie sich regelmässig auf?
- Wo befindet sich Ihr Beziehungsnetz?
- Wo sind Ihre persönlichen Dinge und Ihre Möbel?

Kommt das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan nach Klärung des Sachverhalts zum Schluss, dass die örtliche Zuständigkeit bei einem anderen Sozialhilfeorgan liegt, hat es mit diesem Kontakt aufzunehmen und die Zuständigkeitsfrage zu besprechen. Anerkennt das andere Sozialhilfeorgan seine Unterstützungszuständigkeit, kann die betroffene Person weiterverwiesen werden.

Lehnt das andere Sozialhilfeorgan jedoch seine Unterstützungszuständigkeit ebenfalls ab, liegt ein so genannter negativer Kompetenzkonflikt vor. Negative Kompetenzkonflikte dürfen sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken. Ist diese sofort auf Hilfe angewiesen, muss sie von einem der im Streit liegenden Sozialhilfeorgane einstweilen unterstützt werden. Im Gegensatz zu verschiedenen Kantonen³ kennt das ZUG kein spezielles Verfahren für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten. Deshalb hat die Kommission Rechtsfragen der SKOS im Januar 2012 eine Empfehlung zum Umgang mit negativen Kompetenzkonflikten zwischen den Kantonen veröffentlicht⁴.

3. Der Unterstützungswohnsitz Erwachsener

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Die polizeiliche Anmeldung - und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung - begründen lediglich eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst

² Vgl. detaillierter Fragekatalog im Anhang.

³ Achtung: Kantonale Bestimmungen zur Regelung von negativen Kompetenzkonflikten sind im interkantonalen Bereich nicht anwendbar.

⁴ Einsehbar unter

https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2012_Empfehlungen_Kompetenzkonflikte-d.pdf.

später begründet hat, muss der Meldekanton beweisen. Ist eine Person nirgendwo polizeilich gemeldet, ist der Kanton, welcher seine Unterstützungszuständigkeit ablehnen will, beweispflichtig.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind namentlich:

- das Vorhandensein einer ordentlichen⁵ Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihevertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z.B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Versuch, sich in der Gemeinde polizeilich anzumelden, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),
- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt bzw. ein Aufenthalt bis auf Weiteres (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes darf nicht leichthin angenommen werden. Insbesondere dürfen weder an die Wohnsitzbegründung, namentlich von Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder von Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben, allzu strenge Anforderungen gestellt werden, noch darf leichthin von einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ausgegangen werden⁶.

4. Aufenthalt in Institutionen⁷ und behördliche Unterbringung in Familienpflege

Art. 5 ZUG sieht vor, dass der Aufenthalt in einer Institution keinen Unterstützungswohnsitz begründet. Das Gegenstück dazu bildet Art. 9 Abs. 3 ZUG, welcher besagt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Art. 5 ZUG einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht zu beenden vermag. Was alles unter den Heimbegriff fällt, definiert Art. 5 ZUG nicht. Ob es sich um eine Institution handelt, in der kein Unterstützungswohnsitz begründet werden kann, muss immer in Bezug auf den konkreten Sachverhalt geprüft werden. Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, den Heimbegriff wegen der sich wandelnden Verhältnisse nicht zu definieren, damit eine zeitgemässe Interpretation möglich ist.

⁵ Siehe aber Kap. 5 Spezialsituationen.

⁶ Siehe auch Urteil des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000; 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010; 8C_530/2014 vom 7. November 2014; 8C_523/2020 vom 29. April 2021; www.bger.ch.

⁷ Achtung: Die Zuständigkeiten nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und jene für die Pflegefinanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) richten sich grundsätzlich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei den Ergänzungsleistungen ist die Zuständigkeit bei einem Heimeintritt im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) geregelt.

Für die Prüfung der Heimeigenschaft sind namentlich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Person in einem kollektiv besorgten Haushalt untergebracht?
- Was ist der Zweck der Unterkunft?
- Geht es um Gewährung von Obdach, Verpflegung und weiteren Dienstleistungen an fremde Personen oder um medizinische Versorgung und Pflege etc.?
- Wie hoch ist der Fremdbestimmungsgrad?
- Wie hoch ist der Abhängigkeitsgrad?

Das Bundesgericht hat schon verschiedentlich festgestellt, dass nicht allzu hohe Anforderungen an den Heim- bzw. Anstaltsbegriff gestellt werden dürfen⁸. Es spielt keine Rolle, ob der Eintritt freiwillig oder unter Zwang erfolgt ist. Folgende Wohnformen fallen beispielsweise unter Art. 5 ZUG bzw. Art. 9 Abs. 3 ZUG:

- Notschlafstellen,
- Alters- und Pflegeheime,
- Aufnahme- und Wohnheime aller Art,
- verschiedene Formen des Begleiteten Wohnens,
- Pflegefamilien,
- Frauen- und Männerheime,
- Kur- und Erholungsheime,
- therapeutische Wohngemeinschaften,
- ärztlich geleitete Heilstätten aller Art,
- Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse.

Exkurs:

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein Heimaufenthalt nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Hat die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abgebrochen und in subjektiver wie objektiver Hinsicht ein neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet, kann der Unterstützungswohnsitz trotz ununterbrochenen Heimaufenthalts ausnahmsweise wechseln⁹. Davon kann allerdings nur unter sehr restriktiven Bedingungen ausgegangen werden. So hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. November 2014 erneut festgehalten, dass die Begriffe Heim, Spital und andere Anstalt nach Lehre und Rechtsprechung in einem sehr weiten Sinn zu verstehen sind, gehe es doch bei Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG in erster Linie um den Schutz der Standortkantone und um eine Verringerung des Anreizes nach kantonsexterner Unterbringung¹⁰. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigt sich auch im Zusammenhang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen: Ob eine Person mit dem Eintritt in eine Institution einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen konnte oder nicht, ist ohne Bedeutung für die Frage nach der Zuständigkeit für die Festsetzung und

⁸ Zum Heimbegriff vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.603/1999 vom 7. Juni 2000 und 8C_530/2014 vom 7. November 2014.

⁹ Urteile des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007, E. 3.3 sowie 8C_79/2010 vom 24. September 2010, E. 7.2 (BGE 136 V 346).

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2014 vom 7. November 2014, E.3.2 mit weiteren Hinweisen.

die Auszahlung der Ergänzungsleistungen. Zuständig sei bzw. bleibe der Kanton, in welchem die Ergänzungsleistung beziehende Person unmittelbar vor dem Heim- oder Anstaltseintritt Wohnsitz gehabt habe. Insoweit stelle sich die in der Praxis häufig schwierige Abgrenzung von wohnsitzbegründendem freiwilligem Eintritt in ein Heim oder eine Anstalt und nicht wohnsitzrelevanter Unterbringung nicht mehr. Für den Fall eines Aufenthalts in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt habe der Gesetzgeber somit eine Regelung getroffen, bei welcher – ähnlich wie im Sozialhilfebereich (BGE 138 V 23 E. 3.1.2 f.) – der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der (Ergänzungs-) Leistung auseinanderfallen könnten¹¹.

In die gleiche Richtung gehen die gesetzgeberischen Arbeiten im Bereich der Pflegefinanzierung: Im Rahmen der jüngsten Revision des KVG betreffend Nachbesserung der Pflegefinanzierung wurde Art. 25a Abs. 5 wie folgt ergänzt: „Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.“ Wie dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21. März 2016 zu entnehmen ist, sollte damit eine Kohärenz mit dem ELG und der Sozialhilfe geschaffen werden¹².

5. Spezialsituationen

5.1. Aufenthalt zu einem Sonderzweck

Wenn sich jemand zu einem bestimmten Zweck ausserhalb des Wohnkantons aufhält, bleibt der bisherige Unterstützungswohnsitz bestehen, solange die Rückkehrabsicht nach Aussen hin erkennbar bleibt. Das gilt insbesondere, wenn jemand

- eine kürzere oder längere Reise unternimmt,
- einen Kuraufenthalt macht,
- eine Saison- oder eine andere befristete Stelle an einem anderen Ort antritt und dort während einer befristeten Zeit übernachtet,
- ein Auslandsemester absolviert,
- von der Behörde in eine Notunterkunft in einer anderen Gemeinde platziert wird,
- zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend, d.h. von Vornherein für eine kurze Zeit befristet bei einem Verwandten oder Bekannten in einem anderen Kanton Unterschlupf nimmt,
- sich unter der Woche zu Ausbildungszwecken an einem anderen Ort aufhält (echter Wochenaufenthalt), wobei das auch gilt, wenn die betroffene Person die Ausbildung während der Minderjährigkeit begonnen hat und die familienexterne Unterbringung mit der Absolvierung der Ausbildung zusammenhängt.

¹¹ BGE 141 V 255, E. 2.2; SVR 2011 EL Nr. 6; Urteil des Bundesgerichts 9C_972/2009 vom 21. Januar 2011, E. 5.3.2.2; zum Ganzen: BGE 138 V 23, E. 3.4.3.

¹² BBl 2016 3962 und 3971.

- zwecks Pflege von Verwandten, Militärdienstes im Heimatstaat etc. vorübergehend ins Ausland reist.

5.2. Hotelplatzierungen

Platziert ein Sozialhilfeorgan eine Person in ein Hotel ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes, führt dies in der Regel nicht zu einer Wohnsitzbegründung. Eine Hotelplatzierung wird regelmässig dann vorgenommen, wenn eine Person ihr Obdach verloren und keine Alternative im Zuständigkeitsgebiet vorhanden ist.

Findet die betroffene Person selber und ohne Kenntnis oder Mitwirkung des vorherigen Wohnorts ein Hotelzimmer und geht sie mit dem Hotelbetreiber einen Vertrag als Dauergast ein, kann sie aber im Hotel einen Wohnsitz begründen. Dies zumindest dann, wenn der Hotelbetreiber keine vorgängige Kostengutsprache seitens der Sozialbehörde verlangt hat oder die betroffene Person das Zimmer zunächst aus eigenen Mitteln finanziert.

5.3. Unterstützungswohnsitz von ausländischen Drittstaatenangehörigen

Grundsätzlich ist die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nicht von der ausländerrechtlichen Bewilligung abhängig. Allerdings können sich Art der Bewilligung und Ort des Unterstützungswohnsitzes darauf auswirken, ob die ordentliche Sozialhilfe oder Nothilfe ausgerichtet wird.

Ziehen Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vom Bewilligungskanton in einen anderen Kanton, muss der neue Wohnkanton den Kantonswechsel zwar bewilligen. Diese Personengruppe kann aber bereits während des laufenden Verfahrens einen Unterstützungswohnsitz begründen und im neuen Wohnkanton Sozialhilfe beziehen¹³.

Wird die Bewilligung zum Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, müssen die Betroffenen das Kantonsgebiet verlassen. Wird der Kantonswechsel rechtskräftig verweigert, wird von den Migrationsbehörden eine Ausreisefrist festgelegt. Von den betroffenen Personen kann die Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Dies gilt auch dann, wenn die Bewilligung in diesem Kanton in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Gleichzeitig können sie bei einer Rückkehr in den vorherigen Bewilligungskanton einen Anspruch auf ordentliche Unterstützung haben. Im kantonalen Recht kann daher vorgesehen werden, dass von der Zeit nach Ablauf der Ausreisefrist bis zur Rückkehr in den Bewilligungskanton kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe besteht.

¹³ Personen aus dem EU/EFTA Raum müssen sich einen Kantonswechsel nicht bewilligen lassen da sie über die Niederlassungsfreiheit verfügen.

5.4. Jenische und Sinti

In der Schweiz leben rund 30 000 Personen jenischer Herkunft, dazu einige hundert Sinti und Manouches, von denen schätzungsweise 2000 bis 3000 eine nomadische Lebensweise pflegen¹⁴. Jenische und Sinti gelten in der Schweiz als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1).

Die Schweizer Jenischen und Sinti haben meist besondere Beziehungen zur Region, in der sie aufgewachsen sind. Dort haben sie in aller Regel ihren Wohnsitz, und ihre Kinder besuchen dort während der Wintermonate die Schulen. Standplätze dienen dem Aufstellen von Wohnwagen, oft auch von Mobilheimen oder vorfabrizierten Kleinchalets und werden zwischen Oktober und März besonders intensiv zum Wohnen und Arbeiten genutzt. Während der Sommermonate bleiben oft ältere Menschen und zum Teil auch Familien mit Kindern, die auf den regelmässigen Schulbesuch Wert legen, ebenfalls auf dem Standplatz (siehe: Bundesamt für Kultur, Jenische und Sinti als nationale Minderheit inklusive die weiterführenden Informationen). Jenische und Sinti, die ein festes Winterquartier haben und regelmässig dorthin zurückkehren, haben ihren Unterstützungswohnsitz am Ort ihres Winterstandplatzes. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen¹⁵.

5.5. Campingplatz

Eine Person kann auf einem Campingplatz einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie auf unbestimmte Zeit dort bleiben möchte und dies auch umsetzbar ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um einen ganzjährig geöffneten Zeltplatz handelt und die betroffene Person in einem (beheizbaren) Wohnwagen und nicht etwa in einem Zelt lebt.

6. Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Kanton bzw. der Wohngemeinde. Die polizeiliche Abmeldung kann als Indiz für den Wegzug gewertet werden. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person sich persönlich abgemeldet hat. Die polizeiliche Abmeldung begründet aber weder eine gesetzliche Vermutung für die Wohnsitzaufgabe, noch vermag sie diese zu beweisen.

Ein Wegzug vom bisherigen Wohnkanton liegt vor, wenn jemand seine Wohngelegenheit aufgibt, seinen Wohnort verlässt und ohne konkrete Rückkehrabsicht von dannen zieht. Wenn die betroffene Person beispielsweise in der Folge an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Bekannten Unterschlupf findet, in Notschlafstellen übernachtet und somit nirgendwo über eine Unterkunft verfügt, mit welcher eine allfällige Absicht des dauernden Verbleibens gegen aussen sichtbar wird oder eine Wohnsitzbegründung rechtlich möglich

¹⁴ Vgl. Jenische und Sinti als nationale Minderheit. [Weiterführende Informationen \(admin.ch\)](#).

¹⁵ Vgl. Zürcher Sozialhilfehandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziffer 4.2, einsehbar unter [Sozialhilfehandbuch | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#).

ist, muss sie bei Bedürftigkeit vom Aufenthaltsort unterstützt werden. Unter Umständen wird der bisherige Wohnkanton zum Aufenthaltskanton¹⁶. Tritt die «wohnsitzlose» Person in ein Heim ein, muss sie ebenfalls vom Aufenthaltskanton unterstützt werden. Verlässt sie dieses und tritt sie ohne Zutun des bis dahin zuständigen Sozialhilfeorgans in einem anderen Kanton erneut in ein Heim ein, wechselt auch die sozialhilferechtliche Zuständigkeit.

Abschiebeverbot:

Bei Widerhandlungen gegen das Verbot der Abschiebung bleibt der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Ort so lange bestehen, als die Person ihn ohne behördlichen Einfluss nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Selbst wenn also eine Person die äusseren Elemente für eine Wohnsitzbegründung nach Art. 4 ZUG erfüllt, bleibt ihr Unterstützungswohnsitz im Abschiebungsfall im vorherigen Wohnkanton für längstens fünf Jahre bestehen.

Unter Abschiebung ist ein behördliches Verhalten zu verstehen, das darauf ausgerichtet ist, den Wegzug einer Person zu bewirken, obschon dieser nicht in deren Interesse liegt. Das behördliche Verhalten kann darin bestehen, dass die Behörde im eigenen Interesse auf unfaire Weise aktiv wird, indem sie beispielsweise Einfluss auf Vermieter oder Arbeitgeber nimmt oder der Person für den Fall des Wegzugs finanzielle oder andere Vorteile in Aussicht stellt oder sie die betroffene Person schikanös behandelt¹⁷.

7. Unterstützung von Erwachsenen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz

Die Systematik des ZUG lässt es zu, dass Erwachsene ausnahmsweise über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen, wie bereits oben in Kapitel 6 erwähnt. Das ist dann der Fall, wenn sie ihren Wohnsitz an einen Ort aufgeben, ohne an einem anderen Ort einen neuen zu begründen. Benötigen solche Menschen Sozialhilfe, erfolgt die Unterstützung durch den Aufenthaltsort. Die Unterstützungszuständigkeit ist in Art. 11 Abs. 1 ZUG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und 3 ZUG festgelegt. Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss an jenem Ort die Unterstützung geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welche die betroffene Person immer wieder zurückkehrt.

Wechseln die Aufenthaltsorte nacheinander, geht die Unterstützungszuständigkeit vom bisherigen auf den neuen Aufenthaltsort über¹⁸. Dies gilt auch dann, wenn eine Person von sich aus und damit ohne behördliche Zuweisung ihren bisherigen Aufenthaltsort verlässt und

¹⁶ Vgl. u.a. Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000, E. 4b; 2A.253/2003 vom 23. September 2003, E. 2.3 sowie 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010, E.4.1, mit Hinweisen.

¹⁷ Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C.748/2018 vom 22. März 2019.

¹⁸ Vgl. dazu Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; nachfolgend Thomet), 2. Auflage, Rz 169 und Urteil des Bundesgerichts [8C.293/2021](#) vom 1. März 2023.

in ein Heim oder in ein Spital oder eine andere unter den Heimbegriff fallende Einrichtung eintritt¹⁹. Wenn hingegen eine offensichtlich hilfebedürftige Person, insbesondere wenn sie verunfallt oder erkrankt ist, behördlich oder medizinisch in einem anderen Kanton untergebracht wird, bleibt der bisherige Aufenthaltskanton für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen zuständig (Art. 11 Abs. 2 ZUG)²⁰. Wenn eine Person aus anderen als aus ärztlichen oder fürsorgerischen Gründen auf behördliche Anordnung in einen anderen Kanton verbracht wird — findet Art. 11 Abs. 2 ZUG grundsätzlich keine Anwendung und der neue Aufenthaltskanton wird für die Unterstützung zuständig²¹.

Aus dem Ausland zurückgekehrte Schweizerinnen und Schweizer begeben sich in der Regel an den Ort, an welchem sie sich niederlassen wollen. Als Schweizerinnen und Schweizer verfügen sie über die Niederlassungsfreiheit. Sie können diesen Ort also frei wählen. Wenn sie an diesem Ort im Zeitpunkt der Rückkehr über keine Wohnlösung verfügen, müssen sie vom Aufenthaltsort sozialhilferechtlich unterstützt werden. Dazu gehört auch, dass ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (Notunterkunft, Pension etc.) und sie bei der Wohnungssuche unterstützt werden.

Im Ausland lebende (und bei der Schweizer Vertretung immatrikulierte) Schweizerinnen und Schweizer, die sich zu Ferienzwecken in der Schweiz aufhalten, fallen unter das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz; ASG; SR 195.1). Bei ihnen ist der Aufenthaltskanton allenfalls für die Notfallunterstützung zuständig.

¹⁹ Thomet, Rz 169 und 173.

²⁰ Vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 2A.345/2002 vom 9. Mai 2003 und 8C_293/2021 vom 1. März 2023, E. 7.1.

²¹ Thomet, Rz. 173; beispielsweise zum Vollzug einer Freiheitsstrafe.

8. Der Unterstützungswohnsitz des Kindes

8.1. Der Unterstützungswohnsitz des Kindes - Grundsatz

Art. 7 ZUG weist jedem Kind einen Unterstützungswohnsitz zu. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, hat es einen von deren Unterstützungswohnsitz abgeleiteten unselbständigen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 ZUG).

In allen übrigen Fällen verfügt es über einen eigenen²² Unterstützungswohnsitz:

- Wenn seine Eltern nicht zusammenleben²³, so hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz²⁴ des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).
- Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG).
- Das wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens nach Art. 4 ZUG aufhält (Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG).
- Das dauernd nicht mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil zusammenlebende Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern bzw. einem Elternteil zusammengelebt hat (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).
- Es begründet einen eigenen Wohnsitz am Aufenthaltsort in allen übrigen Fällen, zum Beispiel wenn der Elternteil, bei dem es lebt, über keinen Wohnsitz verfügt²⁵ (Auffangtatbestand; Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG).

8.2. Vorübergehendes oder dauerhaftes Getrenntleben der Eltern

Wann ein dauerhaftes Getrenntleben (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG) im Sinne einer Fremdplatzierung vorliegt, gilt es im Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände sorgfältig abzuklären. Handelt es sich nämlich nur um ein vorübergehendes Getrenntleben, richtet sich der Unterstützungswohnsitz weiterhin nach den Absätzen 1 und 2 von Art. 7 ZUG. In diesem Fall bleibt der Unterstützungswohnsitz der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend wohnt, weiterhin bestimmend. Verändert sich in dieser Zeit der elterliche Unterstützungswohnsitz, ändert sich auch der Unterstützungswohnsitz des vorübergehend getrenntlebenden Kindes. Bei einem dauernden Getrenntleben ist dies nicht mehr der Fall. Der letzte elterliche Unterstützungswohnsitz bleibt während der ganzen Zeit des dauerhaften Getrenntlebens bestehen, selbst wenn die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem es überwiegend wohnte, diesen zwischenzeitlich durch Wegzug aufgibt.

²² Das ZUG verwendet „eigenen“ und „eigenständigen“ Unterstützungswohnsitz als Synonyme.

²³ Gemäss [BBl 2014 589](#) soll das Kind gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ZUG immer dann einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben, wenn die Eltern nicht zusammen wohnen.

²⁴ Gemeint ist der Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 ZUG.

²⁵ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_293/2021 vom 1.3.23, E. 7.1.

Folgende tabellarische Übersicht bietet eine Hilfestellung für die korrekte Beurteilung der Qualität des Getrenntlebens:²⁶

Hinweise für ein vorübergehendes Getrenntleben	Hinweise für ein dauerhaftes Getrenntleben
Ausserfamiliärer Aufenthalt für kurze Dauer geplant (mit definiertem Zeitpunkt der Rückkehr, z.B. ein Time-Out) oder der Aufenthalt dient der Abklärung einer Fremdplatzierung.	Ausserfamiliärer Aufenthalt für unbestimmte Dauer (Zeitpunkt der Rückkehr nicht definiert) oder längere Zeit (z.B. länger als 6 Monate) geplant ²⁷ .
Es liegt kein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts vor.	Es liegt ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts vor ²⁸ .
Es besteht ein enger Kontakt zwischen Eltern und Kind.	Die Eltern können sich nicht um das Kind kümmern bzw. nehmen die elterliche Sorge faktisch nicht wahr.

Ein dauerhaftes Getrenntleben ist auch dann anzunehmen, wenn eine auf Dauer angelegte ausserfamiliäre Unterbringung schon nach kurzer Zeit wieder beendet wird (z.B. vorzeitiger Abbruch der Massnahme)²⁹. Es bleibt weiterhin bestehen, wenn ein kurzzeitiger und vorübergehender Unterbruch im Sinne einer Zwischenlösung stattfindet (z.B. wegen eines Heimwechsels)³⁰.

8.3. Auswirkungen auf die Fallführung

Lebt das Kind mit seinen Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG) oder einem Elternteil (Art. 7 Abs. 2 ZUG) zusammen, bildet die Familie eine Unterstützungseinheit (SKOS-Richtlinien C.2 Erläuterungen b).

In den übrigen Fällen lebt das Kind nicht mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammen. Es bildet daher einen eigenen Unterstützungsfall.

8.4. Perpetuierter Wohnsitz nach Eintritt der Volljährigkeit

Nach Eintritt der Volljährigkeit bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes grundsätzlich nicht mehr nach Art. 7 ZUG. Dies bedeutet aber nicht, dass der während der

²⁶ Vgl. BGE 149 V 240, E. 5.2.3.2; 139 V 433; Urteil des Bundesgerichts 8C_701/2013 vom 14. März 2014.

²⁷ Die Befristung der Kostengutsprache durch das zuständige Gemeinwesen ist nicht massgebend.

²⁸ Das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet auch das Obhutsrecht. Ein Obhuts-, Aufenthaltsbestimmungsrechts- oder Sorgerechtsentzug ist jedoch nicht notwendige Bedingung für die Annahme der Dauerhaftigkeit. Sie ist auch bei einvernehmlicher Fremdplatzierung möglich. Wird das Sorgerecht gänzlich entzogen und eine Vormundschaft angeordnet, wird der Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG festgelegt.

²⁹ Sinngemäss Urteile zitiert in Fn. 26.

³⁰ Entscheid EJPD U4-0460250 vom 8. März 2005, E. 11.2.

Minderjährigkeit nach Art. 7 ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch und in jedem Fall dahinfällt. Lebte eine bis anhin minderjährige Person dauernd von den Eltern getrennt und dauert der (freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim auch bei Eintritt der Volljährigkeit weiter an, kann Art. 4 Abs. 1 ZUG keine Anwendung finden. In diesem Fall ist nämlich gemäss Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZUG sowohl eine Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes wie auch eine Beendigung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr dauert der als Kind gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründete Wohnsitz bis zum Austritt aus dem Heim weiter an (so genannter perpetuierter Wohnsitz). Wie lange der Aufenthalt im Heim über die Volljährigkeit hinaus noch nötig ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Bleibt aber das volljährig gewordene Kind in Familienpflege, begründet es neu an diesem Wohnort Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 4 ZUG, es sei denn die weitere Unterbringung wurde ausdrücklich i.d.R. von der KESB angeordnet³¹.

Insbesondere bei vorübergehend zu einem Sonderzweck (z.B. Absolvieren einer Ausbildung) in Familienpflege untergebrachten Minderjährigen, liegt beim Übertritt in die Volljährigkeit echter Wochenaufenthalt vor und der bisherige Unterstützungswohnsitz bleibt bestehen (vgl. vorstehend Ziffer 5.4).

9. Wohnsitz ist nicht gleich Wohnsitz – ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz

Der (öffentlich-rechtliche) Unterstützungswohnsitz deckt sich nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

Gleich ist, dass auch im Zivilrecht grundsätzlich auf den Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens abgestellt und bei blossem Anstaltsaufenthalt (aber auch beim Besuch einer Lehranstalt) kein Wohnsitz angenommen wird (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Ebenso kann in beiden Rechtsgebieten niemand seinen Wohnsitz zugleich an mehreren Orten haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Bei beiden Wohnsitzbegriffen kommt es ausserdem nicht darauf an, ob eine Person polizeilich angemeldet ist oder nicht.

Ein wesentlicher Unterschied findet sich aber in Art. 24 ZGB. Ein einmal begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt solange bestehen, bis ein neuer begründet wird, wogegen es möglich ist, einen Unterstützungswohnsitz aufzugeben, ohne zugleich einen neuen zu begründen.

Dass jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, ohne einen Wohnsitz im Ausland zu haben, über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügen muss, hängt mit der Rechtsicherheit und der

³¹ Urteil des Bundesgerichts 8C_561/2023 vom 22. Mai 2024, E. 5.2.3.

Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes für diverse rechtliche Handlungen zusammen. Viele Zuständigkeiten richten sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz, so z.B. die gerichtliche, die betreibungsrechtliche, die Zuständigkeit der KESB, die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes, die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und die Ausrichtung von Leistungsabgeltungen im Rahmen der IVSE.

Ein weiterer Unterschied besteht mit Bezug auf den Wohnsitz Minderjähriger. Kinder unter elterlicher Sorge haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich am Wohnsitz der Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Auf den Unterstützungswohnsitz trifft das nur zum Teil zu.

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Das ZUG kennt keine Spezialbestimmungen für umfassend verbeiständete Erwachsene. Der Unterstützungswohnsitz einer solchen Person richtet sich nach Art. 4 und 5 ZUG.

10. Exkurs: IVSE

Die IVSE ist ein interkantonales Konkordat, das die Situation von Personen regelt, die ausserhalb ihres Kantons besondere Pflege oder institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen müssen³². Die IVSE strebt eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen an. Soziale Einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ohne Erschwernisse offenstehen. Die hierfür notwendige Angebotsoffenheit wird dadurch gewährleistet, dass die IVSE die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsgrundlagen sichert. Alle Kantone und auch das Fürstentum Lichtenstein sind der IVSE beigetreten. Es haben aber nicht alle Kantone alle vier Bereiche ratifiziert.

Interkantonale richtet sich die Zuständigkeit zur Leistung einer Kostenübernahmegarantie nach der IVSE. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit beim zivilrechtlichen Wohnkanton einer Person. Verlegt sie ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, wechselt in der Regel auch die Zuständigkeit. Die IVSE sieht Ausnahmen vor. So bewirkt beispielsweise der Aufenthalt einer Person in einer Einrichtung für Behinderte (Bereich B der IVSE) keinen Wechsel der bisherigen Zuständigkeit, auch wenn die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz an den Standort der Einrichtung verlegt. Gleiches gilt bei der Platzierung von Minderjährigen in ein Kinder- und Jugendheim (Bereich A der IVSE), wenn das Kind neu einen zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung begründet.

Innerkantonal richtet sich die Finanzierungszuständigkeit nach kantonalem Recht. Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Beiträgen der Unterhaltspflichtigen (Bereich A) 25 bis 30 Franken pro Tag für Kost und Logis sowie für den individuellen Bedarf (Nebenkosten) erfolgt bei Bedürftigkeit durch den Unterstützungswohnsitz des Kindes und nicht nach den Finanzierungszuständigkeiten gemäss IVSE. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die

³² <http://www.sodk.ch/> → IVSE.

Finanzierungszuständigkeit für die Heimtaxe und die Nebenkosten und Beiträge der Unterhaltspflichtigen auseinanderfallen kann³³.

Kommission Rechtsfragen der SKOS

Bern, 18. Januar 2017, ergänzt am 20. Juni 2019 und am 27. August 2024

³³ Wenn beide Elternteile oder das alleinsorgeberechtigte Elternteil beim Standort der Einrichtung Wohnsitz begründen, findet die IVSE keine Anwendung.

Anhang I

Fragenkatalog zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Achtung: Dient der Sachverhaltsklärung und ist nicht als abschliessend zu verstehen

Wie sehen die aktuellen Wohn- und Lebensverhältnisse aus?

- Lebt die um Hilfe ersuchende Person in einem Privathaushalt?
- Wie ist die Wohnsituation vertraglich geregelt (Miete, Untermiete, Gebrauchsleihe etc.; auch mündlicher Vertragsabschluss ist möglich)?
- Lebt sie in einem Mehrpersonenhaushalt: Verfügt sie über ein eigenes Zimmer?
- Im Falle eines Untermietvertrages: Wurde der Vermieter um Zustimmung zur Untervermietung ersucht? Hat der Vermieter seine Zustimmung gegeben oder verweigert und falls letzteres, mit welcher Begründung? Hat er Schritte gegen den Einzug der um Hilfe ersuchenden Person bei seiner Mieterin/seinem Mieter unternommen (Androhung, das Mietverhältnis zu kündigen, Aufforderung an die um Hilfe ersuchende Person, die Wohnung zu verlassen etc.)?
- Wurde die um Hilfe ersuchende Person von Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen unentgeltlich aufgenommen?
- Ist der Zeitpunkt, in welchem die Hilfe suchende Person die Unterkunft wieder verlassen muss, noch offen oder stand schon beim Einzug fest, dass die um Hilfe ersuchende Person nur für eine genau bestimmte kürzere Zeit in der aktuellen Unterkunft wird bleiben können und wenn ja, für wie lange kann sie dort bleiben?
- Ist die aufnehmende Person bereit und in der Lage, die um Hilfe ersuchende Person trotz ursprünglich befristeter Aufnahme länger bei sich wohnen zu lassen?
- Wie ist der Briefkasten beschriftet, wie gibt die um Hilfe ersuchende Person Dritten gegenüber ihre Postanschrift an?
- Hat sich die um Hilfe ersuchende Person in einem Hotel oder einer Pension eingemietet? Nimmt das Hotel oder die Pension auch Dauergäste auf? Wie ist der Aufenthalt vertraglich geregelt? Was wurde zwischen dem Hotelbetreiber und der Hilfe suchenden Person bezüglich Aufenthaltsdauer vereinbart? Hat der Hotelbetreiber eine vorgängige Kostengutsprache verlangt und erhalten? Wenn ja, wer hat die Kostengutsprache geleistet?
- Hält sich die um Hilfe ersuchende Person in einer Einrichtung auf, die als Heim im Sinne von Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG gilt?
- Gibt es weitere nach aussen hin erkennbare Umstände, aus denen auf eine Absicht des dauernden Verbleibens der um Hilfe ersuchenden Person geschlossen werden kann (z.B. Äusserungen gegenüber Dritten, Versuch, sich polizeilich anzumelden, Beziehungsnetz, Verwandte etc.)?
- In welcher Gemeinde ist die Hilfe suchende Person aktuell polizeilich angemeldet bzw. in welcher Gemeinde war sie zuletzt angemeldet? Achtung: Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes (siehe Ziffer 3).

- Wenn die hilfeschende Person in keiner Gemeinde mehr angemeldet ist, hat sie sich selbst in der früheren Gemeinde abgemeldet oder ist die Abmeldung von Amtes wegen erfolgt?
- Hat sie versucht, sich in der neuen Gemeinde polizeilich anzumelden?
- Seit wann lebt die hilfeschende Person nicht mehr in der früheren Wohngemeinde?
- Ist sie von der früheren Wohngemeinde direkt zugezogen oder hat sie sich zwischen dem Verlassen der früheren Wohngemeinde und dem Aufenthalt in der neuen Gemeinde anderswo aufgehalten?
- Ist letzteres der Fall, wo genau und jeweils wie lange hat sie sich in anderen Gemeinden aufgehalten, wie haben die dortigen Wohnverhältnisse ausgehen und wie wurde der jeweilige Aufenthalt finanziert?
- Weshalb hat sie die frühere Wohngemeinde verlassen? War sie dazu gezwungen, weil sie ihre dortige Unterkunft verloren und keine neue Wohngelegenheit gefunden hat oder wollte sie die frühere Wohngemeinde ohnehin verlassen bzw. war es ihr egal, wo sie unterkommt?
- Hat sie in der früheren Wohngemeinde Sozialhilfe bezogen?
- Hat sie sich nach der Kündigung ihrer früheren Unterkunft mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Unterkunft an die frühere Wohngemeinde gewandt? Wenn ja, welche Hilfe wurde ihr angeboten? Wenn nein, weshalb nicht?
- Hat die frühere Wohngemeinde für die aktuelle Unterkunft eine Kostengutsprache geleistet?
- Wo befinden sich die persönlichen Effekten und allfällige Möbel der um Hilfe ersuchenden Person?

Anhang II

Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für Personen ohne oder ohne feststehenden Unterstützungswohnsitz

ACHTUNG: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den Fragebogen auszufüllen

Personalien Antragstellende/r 1

Vorname, Name: _____
geboren am: _____
von: _____
Zivilstand: _____
letzte Meldeadresse: _____

Personalien Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragstellende/r 2):

Vorname, Name: _____
geboren am: _____
von: _____
letzte Meldeadresse: _____

Personalien minderjährige Kinder

Vorname, Name, Geburtstag: _____
Vorname, Name, Geburtstag: _____

Wo sind Sie aktuell angemeldet?

Seit wann leben Sie nicht mehr in dieser Gemeinde?

Weshalb mussten Sie Ihre Wohnung / Ihr Zimmer verlassen?

Bezogen Sie im Zeitpunkt, als Sie die Unterkunft verloren hatten, Sozialhilfe an Ihrem damaligen Wohnort?

Ja

Nein

Falls ja: Wie wurden Sie bei der Wohnungssuche unterstützt? Weshalb ist der Kontakt abgebrochen?

Falls nein: Haben Sie im Zeitpunkt des Verlustes Ihrer Unterkunft um Unterstützung (z.B. bei der Wohnungssuche, Vermittlung einer Notunterkunft, Sozialhilfe etc.) ersucht?

Ja

Nein

Falls ja: Weshalb wurde die Hilfeleistung abgelehnt? Haben Sie einen schriftlichen Entscheid erhalten?

Falls nein: Weshalb haben Sie nicht um Hilfe ersucht?

Wo haben Sie sich seither aufgehalten? Bitte geben Sie alle Unterkunftsorte, die Dauer des Aufenthalts sowie die Adresse und Art der Unterkunft an

Ortschaft	Adresse (inkl. Namen Wohnungsinhaber bzw. Name der Pension)	Art der Unterkunft (Pension, Klinik, Obdachlosenunterkunft, Privathaushalt, etc.? Bei Unterkunft in Privathaushalt: Wie sahen die Wohnumstände aus: eigenes Zimmer? Gästebett? Schriftlicher oder mündlicher Untermietvertrag? In welcher Beziehung stehen Sie zur Unterkunft gebenden Person?)	Datum und Dauer des Aufenthalts	Finanzierung des Aufenthalts

Falls Sie sich nicht mehr in Ihrer letzten Wohngemeinde aufhalten: Weshalb haben Sie die Gemeinde verlassen?

Wie sehen Ihre aktuellen Wohn- und Lebensumstände aus? Falls Sie in einem Privathaushalt leben: Haben Sie ein eigenes Zimmer? Beteiligen Sie sich an den Mietkosten? Gibt es einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag dazu? Wie lange können Sie bleiben? Weshalb haben Sie sich nicht angemeldet?

Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?

Wovon haben Sie bisher gelebt?

Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):

Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?

Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:

**Welches ist Ihre Krankenkasse? Falls Sie aktuell über keine Krankenkasse verfügen:
Bei welcher Krankenkasse waren Sie zuletzt versichert?**

Ich, _____, geboren am _____, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss _____ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragsteller/in 2)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen (sofern vorhanden):

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
 - Sozialversicherungsausweis (Kopie)
 - Kopie von Pass oder Identitätskarte
 - Krankenkassenpolice
 - Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
 - Weitere Unterlagen:
-

Anhang III

Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer

Achtung: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den Fragebogen auszufüllen

Personalien Antragstellende/r 1:

Vorname, Name: _____
geboren am: _____
von: _____
Zivilstand: _____
Adresse im Ausland: _____

Immatrikuliert bei der Schweizer Vertretung in _____

Personalien antragstellende/r Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in:

Vorname, Name: _____
geboren am: _____
von: _____
letzte Meldeadresse: _____

Personalien minderjährige Kinder

Vorname, Name, Geburtstag: _____
Vorname, Name, Geburtstag: _____
Vorname, Name, Geburtstag: _____

Wo wollen Sie sich niederlassen?

Von wann bis wann waren Sie im Ausland? Wo haben Sie gelebt?

Seit wann sind Sie wieder in der Schweiz?

Wo haben Sie sich aufgehalten? Von wann bis wann?

**Wurden Sie von einer / mehreren Stelle/n persönlich oder finanziell unterstützt?
Wenn ja, von welcher?**

Wenn nein: Wovon haben Sie bisher Ihren Lebensunterhalt bestritten?

Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?

Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):

Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?

Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:

Welches ist Ihre Krankenkasse?

Ich, _____, geboren am _____, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss _____ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen (sofern vorhanden):

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
- Sozialversicherungsausweis (Kopie)
- Kopie von Pass oder Identitätskarte
- Krankenkassenpolice
- Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
- Weitere Unterlagen